OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302361/7/KLe

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A.C., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 2.4.2019, GZ: 0047428/2017, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 2.4.2019, GZ: 0047428/2017, vorgeworfen:

„I. Tatbeschreibung

Der Beschuldigte, Herr A.C., geboren am x, wohnhaft: X, L., hat als Obmann des Vereins, X-verein in L. mit Sitz in L., ZVR-Zahl x (im Folgenden kurz ‚Verein') und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Der Verein hat die von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse mit Schreiben vom 07.07.2017, zugestellt am 10.07.2017, angeforderten Unterlagen (Gehalts- bzw. Lohnzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen und Dienstverträge ab 01.01.2017) für die Arbeitnehmer

a.) N.A., VSNR x

b.) Z.B., VSNR x

nicht fristgerecht übermittelt, da diese nicht bis zum Ablauf des 12.07.2017 abgesendet wurden. Der Dienstvertrag des Arbeitnehmers Z.B. und die Arbeitszeitaufzeichnungen beider Arbeitnehmer für die Monate Jänner bis Juni 2017 wurden am 14.07.2017 per E-Mail übermittelt und somit verspätet abgesendet. Die Gehalts- und Lohnzettel beider Arbeitnehmer, die Arbeitszeitaufzeichnungen beider Arbeitnehmer für den Monat Juli 2017 sowie der Dienstvertrag des Arbeitnehmers N.A. wurden zumindest bis 28.07.2017 nicht übermittelt.

Sie haben somit gegen § 14 Abs 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verstoßen, wonach Arbeitgeber auf Verlangen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung diesem die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln haben, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

Ad a.) § 14 Abs 2 iVm § 27 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Ad b.) § 14 Abs 2 iVm § 27 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:

ad a.: Euro 500

ad b.: Euro 500

Gesamt Euro 1000

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

ad a.: 33 Stunden

ad b.: 33 Stunden

Gesamt 66 Stunden

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie 10% der verhängten Strafe zu leisten, das sind Euro 100,-.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG idgF.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

Euro 1100,-." [Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen mit 15.4.2019 datierten Beschwerde (Poststempel 16.5.2019) wurde Folgendes vorgebracht:

„Einspruch gegen STRAFERKENNTNIS vom 02.04.2019 GZ: 0047428/2017
Sehr geehrte Damen und Herren!
Gegen die oben angeführte Strafverfügung lege ich hiermit sorglich Einspruch ein und begründe wie folgt:
Alle erforderlichen Unterlagen wurden wie verlangt übermittelt. Mir selber war eine frühere Übermittlung nicht möglich da ich mich im Ausland befand. (Dies ist durch die Einreise und Abreise Stempel in meinem Pass ersichtlich). Ich bin davon ausgegangen, dass meine Kollegen die geforderten Unterlagen während meiner Abwesenheit fristgerecht übermitteln werden. Dies geschah aber nicht, und somit kam es zu einer verspäteten Übermittlung der Unterlagen. Dies war aber zu keiner Zeit gewollt bzw. beabsichtigt. Nach meiner Rückkehr bzw. nachdem ich die erste Aufforderung erhalten habe wurden alle Unterlagen übermittelt.
Ich bitte Sie von einer Strafe abzusehen da alles in unserer Macht Stehende unternommen wurde, um alles rechtzeitig zu übermitteln und schlussendlich auch alles übermittelt wurde Ich bin derzeit nicht erwerbstätig somit fehlen mir die finanziellen Mittel, um diese Strafe bezahlen zu können. Die Höhe der Strafe ist für mich existenzgefährdend da ich mit meinem momentan zur Verfügung stehenden Geld gerade noch meine Lebenshaltungskosten finanzieren kann.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Wahrung des Parteiengehörs der vermutlich verspäteten Einbringung der Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde laut Postrückschein nach einem erfolglosen Zustellversuch am 4.4.2019 beim Postamt X L. hinterlegt. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 5.4.2019 festgelegt. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde erst am 16.5.2019 zur Post gegeben.
Es kann weiters nicht festgestellt werden, dass das Mail vom 17.4.2019 vor dem 3.5.2019 bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. der Stellungnahme des Beschwerdeführers und Nachfrage bei der belangten Behörde.

Im vorliegenden Akt liegt eine Beschwerde des Beschwerdeführers ein, die zwar mit 15.4.2019 datiert ist, jedoch erst am 16.5.2019 zu Post gegeben wurde. Das Schicksal des Mails vom 17.4.2019 (abgesendet durch die X Buchhaltung) ist nicht feststellbar. Es ist weder im Verfahrensakt noch im E-Mail-Eingang x@x.at enthalten. Die Frage, warum das E-Mail vom 17.4.2019 bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, konnte nicht geklärt werden und geht die diesbezügliche Negativfeststellung zulasten des Beschwerdeführers, da die Beweislast für das Einlangen seines E-Mails bei der belangten Behörde der Beschwerdeführer alleine trägt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war der 5.4.2019. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Beschwerdeführer das Straferkenntnis tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 3.5.2019, weshalb die erst am 16.5.2019 zur Post gegebene Beschwerde verspätet ist.

Zum E-Mail vom 17.4.2019:
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH 25. August 2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht, nicht nur beweispflichtig sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlustes einer Eingabe (vgl. VwGH 26. Jänner 2011, 2010/12/0060; VwGH 19. März 2013, 2011/02/0333). Sie hat sich daher nach der Rechtsprechung des VwGH zu vergewissern, ob die

Übertragung etwa eines Telefaxes erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. VwGH 24. August 1995, 94/04/0013), d.h. die Daten in einer zur vollständigen Wiedergabe geeigneten Form eingelangt sind.

Auch die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist - und zwar unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden ist. Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr eine bei Absendung (mit Hilfe der Funktion "Übermittlung der Sendung bestätigen") anzufordernde "Übermittlungsbestätigung" erforderlich (vgl. VwGH 3. September 2003, 2002/03/0139).

Ein technisch übermitteltes Anbringen (E-Mail) kommt nach der Sphärentheorie (vgl. VwGH 14. November 2011, 2009/09/0244) nicht schon im Zeitpunkt des Absendens, sondern erst in jenem Zeitpunkt tatsächlich bei der Behörde an, in dem die Daten vollständig in den elektronischen Verfügungsbereich (z.B. Server der Behörde) gelangt sind (VwGH 25. August 2010, 2008/03/0077).

Vorliegend kann die Feststellung, dass das E-Mail des Beschwerdeführers vom 17.4.2019 in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist, nicht getroffen werden. Wie dem Beschwerdeführer bereits im Verspätungsvorhalt unter Androhung der Zurückweisung seiner Beschwerde mitgeteilt wurde, trifft ihn die Beweislast, dass er die Beschwerde bereits am 17.4.2019 eingebracht hat. Diesen Nachweis hat der Beschwerdeführer nicht erbracht. Er hätte eine Lesebestätigung oder eine Rückbestätigung der belangten Behörde anfordern müssen.

So wie bei Poststücken aus Papier die Vorlage eines Einschreibebelegs den Beweis, dass das Poststück bei der Behörde eingelangt ist, nicht zu erbringen vermag, vermag die hier vorliegende Absendebestätigung nicht zu beweisen, dass das E-Mail des Beschwerdeführers am 17.4.2019 in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist.

Im Ergebnis ist es dem Beschwerdeführer sohin nicht gelungen nachzuweisen, dass er bereits vor dem Einlangen seiner Beschwerde am 16.5.2019 eine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht hat. Ein diesbezügliches Schriftstück erliegt nicht im Behördenakt.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer